

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Norina Peinelt 563 6602 563 8036 Norina.Peinelt@stadt.wuppertal.de
	Datum:	24.04.2018
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0240/18</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>03.05.2018</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>07.05.2018</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW - Verbindliche Einführung des "Leitfadens zur Überprüfung der Radwegebenutzungspflicht in Mainz" (Mainzer Katalog) für Neu-, Aus- und Umbau von Verkehrsflächen in Wuppertal</b>		

### Grund der Vorlage

Bürgerantrag nach § 24 GO NRW

### Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Meyer

### Begründung

*Gemäß § 24 der GO NRW wird beantragt, dass der „Leitfaden zur Überprüfung der Radwegebenutzungspflicht“ (Mainzer Katalog) aus dem Jahr 2011 zur Kenntnis genommen wird und der Hauptausschuss die Verwaltung beauftragt, bei Neu-, Aus- und Umbau von Verkehrsflächen sowie auf konkreten Antrag den Grundsätzen des Kataloges zu entsprechen.*

Der „Mainzer Katalog“ (siehe Anlage 02) wurde 2011 beziehungsweise auf das Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.11.2010 entwickelt.

Im besagten Grundsatzurteil wurde bestärkt, dass Radwegebenutzungspflichten nur dann

angeordnet werden dürfen, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage erkennbar ist, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgüterbeeinträchtigung erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 Satz 2 der Straßenverkehrsordnung). Rechtliche Grundlagen wie die Straßenverkehrsordnung (StVO), die Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV-StVO), die Richtlinien zur Anlage von Stadtstraßen (RASt), die Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA), die Empfehlungen für Fußverkehrsanlagen (EFA) und die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) sowie Forschungsberichte und Gerichtsurteile finden im Mainzer Katalog Berücksichtigung. Durch die Erstellung des Leitfadens im Jahr 2011 entspricht der „Mainzer Katalog“ jedoch nicht mehr den aktuellen rechtlichen Grundlagen.

In Wuppertal konnten seit dem Jahr im Rahmen der stehenden Personalkapazitäten einige Radwegebenutzungspflichten überprüft und an die aktuellen rechtlichen Grundlagen angepasst werden. Ebenso finden die relevanten rechtlichen Grundlagen bei Um-, Neu- oder Ausbaumaßnahmen Berücksichtigung.

Die vorhandenen Radwegebenutzungspflichten werden im Rahmen der Aktualisierung des Radverkehrskonzeptes kartiert. Nach Fertigstellung und Beschluss des neuen Radverkehrskonzeptes werden alle Benutzungspflichten für den Radverkehr je nach Priorität und Personalkapazität sukzessive geprüft. Die Überprüfungen werden wie bisher im Rahmen von Ortsterminen unter Beteiligung der zuständigen städtischen Dienststellen und der Kreispolizeibehörde erfolgen. Im Anschluss an jede erfolgte Einzelfallprüfung wird eine Drucksache für das jeweils zuständige politische Gremium erstellt und somit das Ergebnis zum Beschluss vorgelegt.

Eine Erstellung eines Leitfadens in Anlehnung an den „Mainzer Katalog“ erachtet die Verwaltung als nicht erforderlich, da alle rechtlichen Grundlagen den Gesetzen und Empfehlungen zu entnehmen sind. Zumal weder personelle noch finanzielle Kapazitäten zur Erstellung eines solchen Leitfadens zur Verfügung stehen.

### **Demografie-Check**

entfällt

### **Kosten und Finanzierung**

entfällt

### **Zeitplan**

entfällt

### **Anlagen**

Anlage 01 – Bürgerantrag nach § 24 GO NRW

Anlage 02 – Leitfaden zur Überprüfung der Radwegebenutzungspflicht in Mainz